

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 612

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 216/74
Urteil des BAG vom 26. März 1975

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 216/74

4 Sa 787/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 26. März 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, den Präsidenten Professor Dr. Müller und den Richter Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Falkenberg und G.W. Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 1974 - 4 Sa 787/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1930 geborene Kläger und der im Jahre 1925 geborene Beklagte sind Brüder und die Kinder der Eheleute

E W M und E M geb. Sch .

Die Eltern der Parteien waren Eigentümer eines Mühlenbetriebes nebst Landwirtschaft mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ungefähr 2 ha in E /Krs. Biedenkopf. Beide Parteien wuchsen auf dem elterlichen Anwesen auf. Der Beklagte erlernte nach dem Abschluß der Volksschule den Beruf eines Müllers und übernahm nach und nach die Leitung des Mühlenbetriebes. Der Kläger begann nach dem Besuch der Volksschule im Jahre 1944 eine Bäckerlehre, die er aber nach sechs Monaten abbrach; er kehrte auf das elterliche Anwesen zurück und bearbeitete künftig vor allem den landwirtschaftlichen Teil des Betriebes. Beide Parteien erhielten von ihren Eltern freie Kost, Unterkunft und Bekleidung sowie ein monatliches Taschengeld. In der gesetzlichen Sozialversicherung waren sie nicht angemeldet.

Im Jahre 1961 wollte der Kläger heiraten und das elterliche Anwesen in E verlassen. Im Familienkreis kam man aus diesem Anlaß überein, dem Kläger und seiner Ehefrau einen den Geschwistern der Mutter gehörenden etwa 4 ha großen Bauernhof in D bei Wetzlar zu übertragen. Dies geschah im notariellen Auseinandersetzungs- und Übergabevertrag vom 24. Mai 1962. In ihm übertrugen die Geschwister der Mutter der Parteien H Sch , L H geb. Sch und E M geb. Sch die ihnen ganz oder anteilig gehörenden Grundstücke auf den Kläger und dessen Ehefrau je zur ideellen Hälfte. Der Kläger und seine Ehefrau verpflichteten sich, den körperlich stark verehrten H Sch in gesunden und kranken Tagen zu pflegen. Die Eheleute K und L H erhielten ein lebenslängliches, unentgeltliches und unbeschränktes Mitbenutzungs- und Mitbewohnungsrecht nach Bedürfnis und freier Wahl zugesprochen. Einen darüber hinausgehenden Kaufpreis hatten der Kläger und seine Ehefrau nicht zu entrichten. Sie erhielten von H Sch und den Eheleuten H laufend Geldzahlungen zur Bestreitung des Unterhaltes. Im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Jahre 1972 verließen die Eheleute H das Anwesen in
D .

Durch notariellen Übergabevertrag vom 9. Dezember 1969 übertrugen die Eltern der Parteien dem Beklagten mit Wirkung ab 1. Januar 1970 die ihnen gehörenden, in der Gemarkung E - und W gelegenen Grundstücke sowie den Mühlenbetrieb. Als Gegenleistung erhielten sie ein unbeschränktes und unentgeltliches Einsitzrecht in einem Zimmer eines zu dem Anwesen gehörenden neuerrichteten Hauses, zudem freien Zutritt zu allen Räumen des Hauses und die Mitbenutzung aller gemeinsamen Zwecken dienenden Räume. Außerdem verpflichtete sich der Beklagte, seinen Eltern freie Unterkunft und Verpflegung sowie Pflege und Aufwartung in gesunden und kranken Tagen zu gewährleisten. Schließlich sollten die Eltern der Parteien ein monatliches Taschengeld von 50,-- DM erhalten. In dem Vertrag ist festgelegt, daß eine Ausgleichszahlung an den Kläger nicht zu erfolgen habe, weil dieser bereits aus dem elterlichen Vermögen abgefunden sei.

Mit der Klage fordert der Kläger zunächst rückständigen Lohn im Betrag von 18.000,-- DM für die Jahre 1948 bis 1960, wobei er einen Monatsbetrag von 150,-- DM zugrundelegt. Nach seiner Auffassung haftet der Beklagte für diesen gegen seine Eltern bestehenden Anspruch als Übernehmer von deren Vermögen gemäß § 419 BGB. Er hat ferner die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn für die Jahre 1948 bis 1960 in der Sozialversicherung nachzuversichern. Hilfsweise hat er die Übertragung eines Bauplatzes in E verlangt. Im einzelnen hat er vorgetragen:

Seine Eltern hätten ihm schon in den Fünfziger Jahren versprochen, ihm für seine Arbeitsleistung ein als Bauplatz ausgewiesenes Grundstück zu übertragen. Die Eltern hätten diese Zusage in den folgenden Jahren, auch nachdem er nach D übersiedelt sei, öfters wiederholt. Das sei insbesondere in den Sechziger Jahren geschehen, nachdem der landwirtschaftliche Grundbesitz seiner Eltern Bauerwartungsland geworden sei. Dabei sei für ihn sogar ein ganz bestimmter Bauplatz vorgesehen gewesen. Im Jahre 1970 und auch Anfang 1971 habe er die Eltern an ihre Zusage erinnert. Die Eltern hätten ihn dabei in dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Glauben gelassen, er werde noch sein Erbe bekommen, obwohl die Grundstücke bereits auf den Beklagten übertragen worden seien. Erst im Herbst 1971 habe er erfahren, daß er mit der Übertragung eines Bauplatzes nicht mehr rechnen könne, weil die Eltern den gesamten Grundbesitz auf den Beklagten übertragen hätten. Die Eltern hätten ihm erklärt, der Beklagte habe sie sehr unter Druck gesetzt und ihnen gedroht, er werde sie im Stich lassen, falls sie ihm nicht den gesamten Besitz übergeben.

Den Anspruch auf Auflassung eines Baugrundstückes hat der Kläger hilfsweise für den Fall geltend gemacht, daß die Ansprüche auf Lohnnachzahlung und Nachversicherung nicht bestehen sollten.

Der Kläger hat beantragt,

- a) den Beklagten zur Zahlung von 18.000,-- DM zu verurteilen,
- b) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger eine Nachversicherung bei der Invalidenversicherung in der Höhe vorzunehmen, als wenn der Kläger in den Jahren 1948 bis 1960 für seine Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb und im Mühlenbetrieb seines Vaters ordnungsgemäß versichert gewesen wäre,

hilfsweise

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger das ihm versprochene Baugrundstück in der Gemarkung E aufzulassen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten.

Der Vater der Parteien habe erst in den Sechziger Jahren - nach der Übergabe des Hofes in D - einmal davon gesprochen, der Kläger könne einen Bauplatz in E bekommen, falls er dort hin zurückkehren wolle. Diese Zusage habe der Vater jedoch widerrufen, da der Kläger sich im Jahre 1968 geweigert habe, auf dem elterlichen Anwesen in E auszuhelfen, als der Beklagte wegen einer Staroperation in der Klinik gewesen sei. Die Ansprüche des Klägers seien auch deshalb unbegründet, weil er durch die Übertragung der Grundstücke in D voll abgefunden sei. Diese Grundstücke seien ihm mit dem Ziel übertragen worden, ihm eine gesicherte Lebensgrundlage zu verschaffen und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihn aus dem elterlichen Erbe gleichsam freizukaufen. Das ergäbe sich auch daraus, daß der Kläger die Grundstücke in D mit ähnlichen Verpflichtungen übernommen habe, wie der Beklagte das Anwesen in E . Der Kläger sei dabei noch bevorzugt worden, weil das Anwesen in D etwa doppelt so groß sei wie das in E . Im übrigen habe der Kläger im Jahre 1961 aus Anlaß der Übergabe des Grundbesitzes in D zumindest stillschweigend seinen Verzicht auf jegliche Ansprüche aus dem Familienvermögen in E erklärt. Er habe nämlich bei der damaligen Besitzübertragung der Erklärung seiner Mutter nicht widersprochen, er wisse ja nun Bescheid, jetzt sei er mit dem Grundvermögen in D abgefunden; der Grundbesitz in E werde später auf den Beklagten übergehen.

Der Beklagte hat gegen die Ansprüche ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Die Hauptansprüche des Klägers auf Gewährung einer nachträglichen Vergütung für Arbeitsleistungen aus den Jahren 1948 bis 1960 sind schon deshalb nicht begründet, weil gegen sie die Einrede der Verjährung gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB durchgreift. Das ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Es kann dabei unterstellt werden, daß der Kläger entsprechend seinem Vorbringen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeitsleistungen auf arbeitsrechtlicher Grundlage hatte und daß der Vergütungsanspruch gestundet war, weil beim Kläger die Erwartung auf einen späteren erbrechtlichen Ausgleich erweckt worden war (vgl. hierzu die ständige Rechtsprechung des Senats zur sog. "fehlgegangenen Vergütungserwartung", z.B. BAG 14, 291 ff. = AP Nr. 20 zu § 612 BGB; ferner AP Nr. 15, 24 und 26 zu § 612 BGB). Diese Stundung ist jedoch hinfällig geworden, weil nach den Feststellungen des Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

arbeitsgerichts, die mit Verfahrensrügen von der Revision nicht angegriffen werden, die Eltern der Parteien dem Kläger im Jahre 1962 nach der Übergabe des Besitzes in D erklärt haben, er habe nun alles erhalten, was er bekommen solle; die Länder in E würden die Eltern später auf den Beklagten übergeben. Der Kläger konnte danach nicht mehr erwarten, zu einem späteren Zeitpunkt auf erbrechtlichem Wege einen Ausgleich für die früheren Arbeitsleistungen zu erhalten. Von diesem Zeitpunkt an mußte er einen etwaigen Anspruch auf nicht erhaltene Arbeitsvergütung geltend machen, um ihn der Einrede der Verjährung zu entziehen. Es besteht kein Anlaß, von diesem Zeitpunkt an die Stundung dieses Anspruches noch weiter aufrecht zu erhalten. Der eigentliche Grund für die Stundung war die Ungewißheit des Klägers darüber, ob in späterer Zukunft seine Erwartungen für einen Ausgleich der geleisteten Dienste in Erfüllung gehen werden oder nicht. Diese Ungewißheit war veranlaßt durch rechtlich nicht bindende Zusagen der Eltern des Klägers als der Empfänger der Dienstleistungen über spätere erbrechtliche Zuwendungen; dies ist für die Fälle der sog. "fehlgegangenen Vergütungserwartung" allgemein im Urteil des Senats in AP Nr. 26 zu § 612 BGB dargelegt. Sie fiel weg, als der Kläger Gewißheit darüber erhielt, daß seine Erwartung nicht mehr erfüllt werden würde. Von diesem Zeitpunkt an mußte er, wie auch jeder Arbeitnehmer sonst, etwaige Lohnansprüche für Dienstleistungen aus zurückliegender Zeit innerhalb der Verjährungsfrist verfolgen.

Der dargelegte Grundsatz gilt auch dann, wenn der Dienstleistende mit den Gründen, die der Dienstempfänger für seine Sinnesänderung hat, nicht einverstanden ist. Mündliche Zusagen des Dienstempfängers über einen späteren erbrechtlichen Ausgleich geleisteter Dienste sind rechtlich nicht bindend; sie sind jederzeit frei abänderbar mit der Folge, daß an die Stelle des zunächst gewollten späteren Ausgleichs der normale Lohnanspruch für die erbrachten Dienste tritt (vgl. Urteil des Senats vom 30. August 1973 - 5 AZR 122/73 - AP Nr. 28 zu § 612 BGB). Es ist daher unerheblich, daß der Kläger anders als seine Eltern in der Übertragung des Grundbesitzes in D keine hinreichende

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

erbrechtliche Abfindung erblickt. Ebenso wenig kommt es auf die damit zusammenhängende streitige Frage an, ob der Grundbesitz in D weniger wertvoll ist als der auf den Beklagten übergegangene Grundbesitz in E. Es genügt, daß dem Dienstleistenden vom Dienstempfänger deutlich vor Augen geführt wird, er werde - gleich aus welchen Gründen - zu einem späteren Zeitpunkt die früher versprochene und demgemäß erwartete Vergütung der geleisteten Dienste auf erbrechtlichem Wege nicht mehr erhalten. Hiermit wird entgegen der Annahme der Revision nicht nachträglich und einseitig eine neue rechtsgeschäftliche Bedingung in die ursprünglichen Vereinbarungen der Parteien eingefügt. Die rechtlichen Beziehungen von Parteien sind, wenn erbrechtliche Erwartungen für einen späteren Ausgleich geleisteter Dienste geweckt werden, dadurch geprägt, daß der Dienstleistende nicht die Sicherheit hat, er werde den vorgesehenen erbrechtlichen Ausgleich erhalten. Er muß von vornherein damit rechnen, daß der Empfänger der geleisteten Dienste andere erbrechtliche Regelungen trifft als zunächst geplant und zugesagt. Durch Zusagen der vorliegenden Art werden, wie gesagt, keine rechtlichen Bindungen geschaffen, sondern nur Vergütungserwartungen erweckt, die bis zur Zeit ihres Mißlingens den Lauf der Verjährungsfrist für den normalen Lohnanspruch hindern.

In das hier unterstellte arbeitsrechtliche Verhältnis des Klägers zu seinen Eltern auf Grund der Dienstleistungen in den Jahren 1948 bis 1960 ist die Stundungsabrede nicht nach der Übergabe des Grundbesitzes in D erneut eingefügt worden. Das Landesarbeitsgericht hat zwar festgestellt, der Vater der Parteien habe dem Kläger gesagt, er könne eines der neu als Bauland ausgewiesenen Grundstücke in E erhalten. Das ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jedoch erstmals in den Sechziger Jahren nach der Besitzübergabe in D und nicht deshalb geschehen, um den Kläger für die früher geleisteten Dienste zu entgelten, sondern aus anderen Motiven. Der Vater hoffte, den Kläger dadurch für die Zukunft enger an E zu binden und zu veranlassen, in Zukunft dem Beklagten hin und wieder zu helfen. Aus einer solchen Erklärung läßt sich eine erneute Stundung des Lohnanspruchs nicht herleiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Damit erweisen sich die mit dem Hauptantrag verfolgten Ansprüche als unbegründet, ohne daß es erforderlich wäre, auf die Angriffe der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts einzugehen.

2. Auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Auflassung eines Baugrundstücks in E ist unbegründet. Nach den unter Nr. 1 erwähnten Feststellungen hat der Vater der Parteien dem Kläger ohne Bezug auf dessen Arbeitsleistungen in den Jahren 1948 bis 1960 die Übertragung eines Baugrundstücks mündlich in Aussicht gestellt. Eine solche Zusage ist keine Grundlage für den mit dem Hilfsantrag verfolgten Anspruch auf Auflassung eines Baugrundstücks.

gez. Siara
Zugleich für den durch
Krankheit verhinderten
Präsidenten des Bundes-
arbeitsgerichts
Prof. Dr. Müller

Dr. Heither

Dr. Falkenberg

Keller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

